

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

12 T 51/18
32 XIV(B) 9/17
Amtsgericht Mülheim an der
Ruhr



Landgericht Duisburg

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend Herrn [REDACTED], geb. am [REDACTED], wohnhaft [REDACTED]
[REDACTED] Staatsangehöriger,
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Katrin Niedenthal, Marktstraße 2 -
4, 33602 Bielefeld -

weitere Beteiligte:

Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Leineweberstr. 18-20, 45468 Mülheim an der
Ruhr,

Antragsteller,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg
am 02.05.2018

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Balke, den Richter am Landgericht
Gründges und die Richterin am Landgericht Kehren

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass die Beschlüsse
des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr vom 28.11.2017 und 27.02.2018 – 32
XIV(B) 9/17 – den Betroffenen in seinen Rechten verletzt haben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden
Rechtsverfolgung notwendigen Kosten des Betroffenen werden dem
Antragsteller auferlegt.

Gründe:

I.

Auf den Antrag des Antragstellers vom 28.11.2017 hat das Amtsgericht mit Beschluss von demselben Tag die Sicherungshaft gegen den Betroffenen bis längstens 28.02.2018 angeordnet. Den Aufhebungsantrag des Betroffenen vom 05.02.2018, der mit Schriftsatz vom 23.02.2018 begründet wurde, hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 27.02.2018 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Betroffenen vom 08.03.2018, die – nachdem der Betroffene am 28.02.2018 entlassen wurde - im Feststellungsverfahren fortgeführt wird.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Gemäß § 62 FamFG war nach der erfolgten Entlassung des Betroffenen festzustellen, dass der Haftbeschluss ihn in seinen Rechten verletzt hat.

Es fehlt bereits an einem zulässigen Haftantrag im Sinne des § 417 Abs. 2 S. 2 FamFG.

Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine vom Haftrichter in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Voraussetzung. Der Haftantrag hat nach dem Katalog des § 417 Abs. 2 S. 2 FamFG unter anderem Ausführungen zur erforderlichen Dauer der Freiheitsentziehung sowie zu den Voraussetzungen und der Durchführbarkeit der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung zu enthalten.

Zu der Feststellung, ob die Abschiebung innerhalb von 3 Monaten möglich ist (§ 62 Abs. 3 S. 3 FamFG), sind konkrete Angaben zum Ablauf des Verfahrens und eine Darstellung erforderlich, in welchem Zeitraum die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können (BGH Beschluss vom 18.08.2010, V ZB

119/10, zitiert nach juris). Hierzu hat der Antragsteller zwar dargelegt, dass eine begleitete Abschiebung nach Ghana erfolgen solle, für die nach Mitteilung der Zentralstelle für Flugabschiebungen NRW (ZFA) seitens der Bundespolizei ein Vorlauf von 8-12 Wochen einzuplanen sei. Aus der im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten E-Mail der ZFA vom 09.11.2017 ergibt sich allerdings, dass derzeit „mindestens 12 Wochen“ für begleitete Rückführungsmaßnahmen einzuplanen seien. Vor diesem Hintergrund hätte es im Antrag näherer Darlegungen bedurft, aus welchem Grund der Antragsteller davon ausging, die Abschiebung innerhalb von 3 Monaten tatsächlich durchführen zu können. Wie der tatsächliche Ablauf und die Entlassung des Betroffenen am 28.2.2018 nach Ablauf von 3 Monaten zeigen, war die Abschiebung innerhalb dieser Frist offenbar auch nicht möglich.

Rechtswidrig war die Haftanordnung auch deshalb, weil es im amtsgerichtlichen Verfahren an einer wesentlichen Verfahrensförmlichkeit fehlt, durch die das Recht des Betroffenen auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt wurde. Der Haftantrag muss dem Betroffenen spätestens zu Beginn der Anhörung in Kopie ausgehändigt und erforderlichenfalls übersetzt werden (BGH Beschluss vom 14.06.2012, V ZB 284/11, zitiert nach juris). Zwar reicht es in einfach gelagerten Fällen aus, dem Betroffenen den Haftantrag erst zu Beginn der Anhörung zu eröffnen. In jedem Fall muss dem Betroffenen jedoch eine Kopie des Haftantrags ausgehändigt werden und dies in dem Anhörungsprotokoll oder an einer anderen Aktenstelle schriftlich dokumentiert werden (BGH, aaO, Rn. 9). Die Aushändigung des Haftantrags an den Betroffenen ist jedoch weder im Protokoll vermerkt worden noch ist sie offensichtlich geschehen, wie sich aus den Gründen des Beschlusses vom 27.02.2018 ergibt.

Eine Heilung dieser Verfahrensmängel im Beschwerdeverfahren war nicht mehr möglich, da sich die Haftanordnung bereits durch die Entlassung des Betroffenen erledigt hatte.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 Abs. 1, 430 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist **innen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof Karlsruhe, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe in deutscher Sprache einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, **innen einer Frist von einem Monat nach Zustellung** der angefochtenen Entscheidung zu begründen. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts oder des Berufungsgerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),
2. in den Fällen, in denen die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist eine Darlegung, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert,
3. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Die Parteien müssen sich vor dem Bundesgerichtshof durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Rechtsbeschwerdeschrift und die Begründung der Rechtsbeschwerde von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Balke

Gründges

Kehren

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Duisburg

